



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: temassistenzl@bka.gv.at

Wien, am 26. November 2025
ZI. K-802/261125/HA,SP

GZ: 2025-0.946.206

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberecht 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad Bundesvergabegesetz

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf hervorgehoben, wird die Übernahme der Schwellenwerte der derzeitigen Schwellenwerteverordnung mitsamt Erhöhung (etwa bei Direktvergaben) ausdrücklich begrüßt.

Ebenso wichtig ist, dass das ursprüngliche Vorhaben der Erweiterung der Bekanntgabepflichten im Unterschwellenbereich auf Aufträge der Länder und Gemeinden (§§ 66 Abs. 1 bzw. 237 Abs. 1) zurückgenommen wurde. Diese Erweiterung, die EU-rechtlich gar nicht vorgegebenen ist (und auch nicht vorgegeben werden könnte) hätte zusätzliche Bürokratie bedeutet.

Unverändert geblieben ist hingegen das Vorhaben der (ebenso weder EU-rechtlich vorgegebenen, noch notwendigen) Ausweitung der e-Forms auf nationale Veröffentlichungen im Unterschwellenbereich. Diese Ausweitung bedeutet Komplexität, Unübersichtlichkeit und Bürokratie und sollte daher entfallen. Die zwingende Anwendung sollte entfallen und die freiwillige Anwendung von e-Forms forciert werden.

AD Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

Völlig unberücksichtigt geblieben sind die von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes geäußerten Bedenken zum Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz, so insbesondere hinsichtlich der drakonischen Strafen bei Nicht-Erfüllung der Beschaffungsquoten und Verstößen gegen Meldepflichten.

Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (kurz: „SFBG“) verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber, in fixierten Bezugszeiträumen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen Straßenfahrzeugen“ bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen zu erreichen.

Wie diese - wohlgernekt - gesamtstaatliche Quote erreicht wird, obliegt dem jeweiligen Mitgliedsstaat. Wenngleich die EU-Kommission auch andere Wege und Möglichkeiten aufgezeigt hat (etwa niedrigere Ziele oder überhaupt Ausnahmen für lokale Stellen), hat Österreich im Jahr 2021 die Richtlinie in der Weise umgesetzt, dass eine gleichmäßige Verteilung der Quote auf alle betroffenen Auftraggeber über den Bezugszeitraum erfolgt. Die Quoten müssen daher, abgesehen von der Möglichkeit der Gründung von sogenannten Erfassungsgemeinschaften, von allen öffentlichen Auftraggebern in den Bezugszeiträumen erreicht werden.

Das SFBG sieht bei Nichterreichung eines oder mehrerer der Mindestanteile die Verhängung einer Geldbuße über den Auftraggeber vor. Sollte die von jedem einzelnen Auftraggeber zu erfüllende Quote nicht eingehalten werden, so droht dem betreffenden Auftraggeber in der Fahrzeugkategorie PKW eine Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro pro nicht beschafften sauberen Fahrzeug, in der Fahrzeugkategorie LKW bis zu 125.000 Euro und in der Kategorie Busse bis zu 225.000 Euro (!) Bei Verstößen gegen Meldepflichten drohen Geldstrafen von bis zu 10.000 Euro.

Selbst die dem Gesetz zugrundeliegende EU-Richtlinie, die im Übrigen nicht „Beschaffung“, sondern „Förderung“ sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge heißt, verzichtet auf den sonst üblichen Passus, dass die Mitgliedsstaaten Sanktionen vorsehen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Weswegen gerade bei der Umsetzung dieser Richtlinie exorbitante Geldbußen vorgesehen wurden, ist vor allem auch deswegen zu hinterfragen, da Österreich bei der Umsetzung anderer EU-Richtlinien, etwa jener der „EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen“ (kurz: „RKE-RL“) ganz anders verfahren ist.

In Umsetzung dieser Richtlinie, die in Artikel 19 noch dazu dezidiert „wirksame und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die erlassenen nationalen Vorschriften“ fordert, hat der österreichische Gesetzgeber im „Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz“ (kurz: „RKEG“) auf Geldbußen bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ gänzlich verzichtet.

Begründet wird dieser Verzicht in den Erläuterungen zum RKEG nachvollziehbar damit, dass die „*Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen gegenüber Behörden in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich nicht vorgesehen ist, zumal die Behörden selbst keine Rechtsträger sind und demnach keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Zudem scheint die Sinnhaftigkeit einer Umverteilung*

finanzieller Mittel innerhalb des Budgets, zu der es bei der Verhängung von Geldstrafen gegenüber Behörden kommen würde, höchst fraglich und wäre damit allenfalls eine Gefährdung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zu befürchten.“

Um aber eine unionsrechtskonforme Umsetzung der RKE-RL zu bewerkstelligen („wirksame und abschreckende Sanktionen“), hat man im RKEG eine alternative Sanktionsmöglichkeit vorgesehen und auch als ausreichend erachtet.

Gemäß § 24 RKEG hat die Bezirksverwaltungsbehörde (in letzter Konsequenz) die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz in einer allgemeinen Weise zu veröffentlichen, die geeignet scheint, einen möglichst weiten Personenkreis zu erreichen. Den Erläuterungen nach käme etwa eine Verbreitung der Informationen über Hörfunk oder Fernsehen sowie auf der Homepage der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Frage.

Aus alledem ergibt sich gerade für das SFBG zweifelsfrei, dass es keiner Sanktion im Wege hoher Geldbußen bedurft hätte. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher ausdrücklich, die nunmehr vorgesehene Änderung auch des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes zum Anlass zu nehmen, entweder dem Umsetzungsbeispiel der RKE-RL zu folgen und auch im SFBG lediglich die als Pranger wirkende Sanktion einer Veröffentlichung von Verstößen einzuführen, oder aber mit Blick nach Deutschland eine ersatzlose Streichung der Geldbußbestimmungen vorzunehmen, denn dort wurde auf Sanktionen gleich gänzlich verzichtet.

Vorschläge zur Deregulierung

Anstatt neue Bürokratie zu schaffen, sollten endlich die seit Jahren vorliegenden Deregulierungsvorschläge in Umsetzung gebracht werden:

➔ Bundesvergabegesetz (§ 367); Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 31a Abs. 1a)

Mit dem Bundesvergabegesetz 2018 wurde eine neue Meldeverpflichtung eingeführt, wonach Auftraggeber ab einer Auftragssumme von mehr als 100.000 Euro (Bauaufträge) zahlreiche Daten mittels Webanwendung in die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse eintragen müssen, das verursacht einen immensen Mehraufwand.

Auftraggeber müssen zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping ohnehin bereits Auskünfte aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wr. Gebietskrankenkasse und aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Finanzministers einholen.

Eine Pflicht zur Dateneinmeldung in diese Datenbank hat im Vergaberecht nichts verloren und gehört aufgehoben. Darüber hinaus handelt es sich um Gold-Plating, da eine derartige Vorgabe dem EU-Recht nicht zu entnehmen ist.

➔ Bundesvergabegesetz (§ 363)

Auftraggeber haben im Zusammenhang mit Subunternehmer auch Prüfpflichten nach Zuschlagserteilung (!), das verursacht Aufwand und Bürokratie.





Da es weder Aufgabe des Vergabegesetzes noch eine funktionale Aufgabe des Auftraggebers ist, für die Kontrolle der Einhaltung von Arbeits- und Sozialrecht zu sorgen, sollten diese nachträgliche Prüfpflichten beseitigt werden.

→ Bundesvergabegesetz (§ 360 Abs. 5 Z 3); EU-Vergaberichtlinie (Art. 85 iVm. Art. 4 der RL 2014/24/EU)

Gemeinden, Gemeindeverbände (alle öffentlichen Auftraggeber) müssen auch im Unterschwellenbereich und damit sogar hinsichtlich der Direktvergaben statistische Zahlen einmelden (Schätzung Gesamtwert). Steht schon die Sinnhaftigkeit dieser Meldepflichten in Frage, ist auch noch die Qualität und die Verwertbarkeit des gelieferten Datenmaterials erheblich in Zweifel zu ziehen.

Der hier entstehende Verwaltungsaufwand erscheint unverhältnismäßig und ist eine Bewältigung für die Gemeinden vielfach nur mehr mittels kostenpflichtiger externer Berater und Plattformen möglich.

Darüber hinaus handelt es sich auch bei dieser Bestimmung um Gold-Plating, da die EU-Richtlinie derartige Einmeldungen statistischer Zahlen gar nicht vorsieht (Unterschwellenbereich).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poysl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

